Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Abkürzung der Firma / Organisation* SAB

Adresse* Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson* Thomas Egger, Direktor

Telefon* 031 382 10 10

E-Mail* info@sab.ch

Datum* 24. Juni 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch senden.
- Frist: 5. Juli 2024
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die SAB hatte sich in der Volksabstimmung vom September 2020 an vorderster Front für die Revision des Jagdgesetzes eingesetzt. Die SAB unterstützt ebenso die Revision des Jagdgesetzes, welche vom Parlament im Jahr 2022 beschlossen wurde und gegen die kein Referendum ergriffen wurde. Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen.

Die SAB hat es diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilreivision der Jagdverordnung vorgezogen hatte mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von schadstiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem Niveau von 30, was deutlich zu hoch ist. Die Zahl der Individuen konnte im Verlaufe des Jahres 2023 nur leicht gesenkt werden von rund 300 auf rund 250. Das sind immer noch deutlich mehr als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und das Gemetzel an Nutztieren geht ungehindert weiter.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwarten wir, dass die Kantone besser vorbereitet sind, allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen aus Nutztiere der Pferde- und Rindergattung sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destiantionen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Die Förderung von Wildtierkorridoren wird durch die SAB unterstützt, jedoch dürfen diese nicht dazu führen, dass bestehende Anlagen deswegen entfernt werden müssten. Realitätsfremde Vorgaben für bestehende Nutzungen wie die Landwirtschaft, Waldwirtschaft und den Tourismus werden von uns ebenso abgelehnt.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Ände- rungswünschen	
Texteingabe		

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellung- nahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von	Steinböcken
Insgesamt	Keine Stellung- nahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Eine ungeklärte Frage ist die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordert die SAB eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach ein bsonders schadstiftendes Elterntier ausnahmsweise reguliert werden darf, ist nicht als Ausnahme sondern als Regel zu formulieren. Zudem muss auch die Regulation von sesshaft lebenden Wolfspaaren möglich sein. Wir schlagen deshalb folgende Formierung vor: Schadstiftende Elterntiere und Tiere eines sesshaften Wolfspaares können erlegt werden, wenn die Kriterien gemäss Art. 4b, Abs. 2, Bst. b erfüllt sind.
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung	Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von	Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4 ^{bis} Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadschwelle ist auf 5 gerissene Nutztiere zu senken. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung soll jegliche Verletzung und nicht nur eine schwere Verletzung zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Wie bereits oben bei Art. 4b, Abs. 4 erwähnt, müssen auch schadstiftende Elterntiere und Tiere eines sesshaften Wolfspaares reguliert werden können. Art. 4c, Abs. 2 muss entsprechend ergänzt werden.
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Ab- schüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an ande- ren Orten erneut Schaden anrichten.
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für d	den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen schadstiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Art. 7	Handel mit gescl	nützten Tieren
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Buchstabe b ist unklar formuliert. In den Erläuterungen wird von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden For- mulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von	Drohnen für die Rehkitzrettung
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Rückmeldu	ıng <u>nur durch die l</u>	Kantone erforderlich.
Art. 8c	Inventar der Wild	ltierkorridore von überregionaler Bedeutung
Zu Abs. 2		Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2		Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zui	r Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von
, ii di Gu	Wildtierkorridore	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die SAB ist zwar im Grundsatz mit der Anlegung von Wildtierkorridoren einverstanden. In der kleinräumigen und äusserst dicht genutzten Schweiz wird deren Umsetzung aber äusserst schwierig werden. Es ist unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der meist fehlen dürfte.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	Das in den Erläuterungen zu Bst. a geforderte Vorgehen bei Elektrozäunen, die unterste Litze zu entfernen, wenn sich keine Tiere in der Weide aufhalten, würde einen enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen und ist völlig realitätsfremd. Ebenso lässt sich

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		die Forderung im erläuternden Bericht nicht umsetzen, wonach Nutzungen wie Waldwirtschaft, Freizeittourismus, Lärm und nächtliche Lichtemissionen beseitigt werden sollten. Die Wildtierkorridore werden neu geplant und sind dabei so zu planen, dass sie diese bereits bestehenden Beeinträchtigungen berücksichtigen respektive in Gebiete gelegt werden, die nicht beeinträchtigt sind. Ebenso ist es entschieden abzulehnen, dass bestehende Anlagen wie Sportplätze oder Hundetrainingsplätze als Störungen angesehen werden, die zu beseitigen sind. Die Kosten müssten vielfach Private oder die Gemeinden zahlen, eine Entschädigung ist jedoch nicht vorgesehen.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Der Goldschakal ist keine einhemische Tierart. Goldschakale sind deshalb unmittelbar nach deren Auftreten zu entfernen.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Goldschakale sind aus unserer Sicht unmittelbar nach deren Auftreten zu entfernen. Eine vorgängig Anhörung des BAFU ist dazu nicht erforderlich.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen ge	gen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert ist die Schadgrenze auf 5 gerissene Nutztiere zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Unterscheidung zwischen schützbaren und nicht schützbaren Weiden führt in der Praxis zu unzählige Abgrenzungsproblemen. Wir schlagen deshalb einen Systemwechsel vor. Für die Schadensbeurteilung soll einzig massgeblich sein, ob ein genehmigtes Herdenschutzkonzept vorliegt oder nicht. Begründung: In den Herdenschutzkonzepten werden alle Weideflächen festgelegt, wie auch der Umgang mit nicht beweidbaren Flächen, die sich innerhalb dieser Weideflächen befinden. Da es Alpen gibt, wo die nicht beweidbaren Flächen nicht einfach trennbar sind von den beweidbaren, werden teilweise spezifische Bewirtschaftungsmassnahmen festgelegt. Damit ist es möglich, dass ein Nutztier kurzfristig innerhalb des gekennzeichneten Weideperimeters auf eine nicht beweidbare Fläche gehen kann. Zudem ist es auch möglich, dass sich ein Nutztier bei der Flucht in die nicht beweidbaren Flächen begibt.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, für welche kein Herdenschutzkonzept vorliegt.» Die Beschränkung der Gefährdung gemäss Buchstbe b auf ganzjährig bewohnte Gebäude macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Eine Gefahrensituation kann beispielsweise auch in einer Ferienhauszone oder bei Hotelbauten auftreten. Ebenso kann es im Sömmerungsgebiet bei Wohnbauten und Ställen zu Gefahrensituationen kommen. Das Wort «ganzjährig» ist deshalb in Bst. b zu streichen. Ebenso ist der Begriff «befestigte» Laufhöfe in Bst. c zu streichen. Gerade im Sömmerungsgebiet sind viele Laufhöfe nicht befestigt, z.B. für Schafe und Ziegen.
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist.
Abs. 6	Ablehnung	Die Erfahrung zeigt, dass eine Frist von 60 Tagen oft nicht ausreicht für den Abschuss. Die Frist ist deshalb auf 90 Tage zu erstrecken.

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir seitens der SAB, dass Abschüsse von schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
Art. 9c	Abschuss eines e Menschen	einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen ge	gen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10	Entschädigung v	on Schaden durch Tiere geschützter Arten
Rückmeldı	ıng <u>durch die Kan</u>	tone erforderlich.
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Berati Grossraubtieren	ung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldu	ung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Gemäss erläuterndem Bericht soll neu eine Zaunhöhe von 105 cm vorgeschrieben werden. Aus unserer Sicht sollte die bisherige Höhe von 90 cm beibehalten werden. Zudem ist die Liste der anerkannten herdenschutzmassnahmen zu ergänzen mit «sichere Übernachtungsplätze /Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen und Ziegen».
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Der Begriff «befestigt» ist zu streichen, vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 9b, Abs. 4.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Websiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Websiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «() im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
Art. 10e	Kontrolle des He	rden- und Bienenschutzes
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge d	es BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Per 1. Dezember 2023 wurde die finanzielle Entschädigung von Hilfshirten durch das BAFU gestrichen und statt dessen die Sömmerungsbeiträge durch das Bundesamt für Landwirtschaft erhöht. Erste Rückmeldungen zeigen nun, dass diese Erhöhung der Sömmerungsbeiträge die Kosten für die Hilfshirten nicht zu decken vermag. Wir ersuchen deshalb das BAFU, zusammen mit dem BLW abzuklären, ob die Kosten effektiv gedeckt sind und allenfalls zusätzliche finanzielle Mittl bereit zu stellen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Die Kann-Formulierung für die Beteiligung des BAFU ist zu ersetzen durch eine verpflichtende Formulierung: «Das BAFU beteiligt sich».
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische I Wildtiermanager	Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das nent
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichneten Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit schadstiftenden Wildtieren».

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtierern und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Insitutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden. Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.
Anhang 3	Die fünf Wolfsreg	gionen der Schweiz
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswün- schen	Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch.
Anhang 4	Wildtierkorridore	
Insgesamt		von überregionaler Bedeutung
"	Keine Stellung- nahme	Texteingabe
	Keine Stellung-	Texteingabe
Andere Art. 8a, Abs. 5 (vormals Art. 8bis)	Keine Stellung- nahme Weitere Bemerku 5 Die Kantone sorgen Greguliert werden und si die einheimische Arter erforderlich, die Massr Gegenüber gebiet	Texteingabe Ingen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie wielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit
Andere Art. 8a, Abs. 5 (vormals Art. 8bis)	Keine Stellung- nahme Weitere Bemerku 5 Die Kantone sorgen of reguliert werden und si die einheimische Arter erforderlich, die Massr Gegenüber gebiet konsequent vorzu	Texteingabe Ingen Iafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie wielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit nahmen. Itsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist
Andere Art. 8a, Abs. 5 (vormals Art. 8bis)	Keine Stellung- nahme Weitere Bemerku 5 Die Kantone sorgen Greguliert werden und si die einheimische Arter erforderlich, die Massr Gegenüber gebier konsequent vorzu Goldschakal.	Texteingabe Ingen Iafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie wielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit nahmen. Itsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist
Andere Art. 8a, Abs. 5 (vormals Art. 8bis) Betreff Betreff	Keine Stellung- nahme Weitere Bemerku 5 Die Kantone sorgen of reguliert werden und si die einheimische Arter erforderlich, die Massr Gegenüber gebier konsequent vorzu Goldschakal. Texteingabe	Texteingabe Ingen Iafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie wielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit nahmen. Itsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist
Andere Art. 8a, Abs. 5 (vormals Art. 8bis) Betreff Betreff Betreff	Keine Stellung- nahme Weitere Bemerku 5 Die Kantone sorgen of reguliert werden und si die einheimische Arter erforderlich, die Massr Gegenüber gebier konsequent vorzu Goldschakal. Texteingabe Texteingabe	Texteingabe Ingen Iafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ich nicht ausbreiten und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie wielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit nahmen. Itsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für N	Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe